

10. 1. Zur rechtlichen Bedeutung der Schwarz-Weiß-Eintragung in der Zeichenrolle.

2. Zur rechtlichen Bedeutung einer der Zeichenanmeldung beigefügten Beschreibung.

3. Welche Grundsätze gelten für den Erwerb des Ausstattungsschutzes an Kennzeichnungen ausländischer Luxuswaren im Geschäftsverkehr in Deutschland?

4. Welche rechtliche Bedeutung besitzt in Deutschland die Verkehrsgeltung, welche sich die Kennzeichnung einer ausländischen Ware im Ausland erworben hat?

5. Zur Begehung von unlauterem Wettbewerb durch Verwendung fremder Warenzeichen für eigene gleiche Waren in geschäftlichen Anpreisungen. Kann sich aus solcher Verwendung eine schutzfähige Ausstattung herausbilden?

WZG. §§ 2, 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 12, 15. UnWZG. § 1. Pariser Verbandsvereinbarung vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Washingtoner Fassung vom 2. Juni 1911 (RGBl. 1913 S. 209) Art. 2, 8.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1933 i. S. Firma A. D. Ltd. u. Gen. (Pl.) w. Firma „B.“ Vereinigte Pfeifenfabriken AG. (Westl.). II 11/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Erstklägerin, die in London, und die Beklagte, die in Nürnberg ihren Sitz hat, erzeugen und vertreiben im großen Maße Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen. Sie versehen ihre Waren auf der oberen Seite des Mundstücks mit einem weißen Punkt. Für die Erstklägerin ist auf ihre Anmeldung vom 27. Februar 1925 am 7. November 1925 unter Nr. 343082 in die Zeichenrolle des Reichs-

patentamt ein Warenzeichen für Tabakspfeifen eingetragen worden, das aus einem schwarzen Streifen (sog. Balken) mit einer weißen Scheibe (Kreis) in der Mitte besteht und die Aufschrift „The White Spot“ trägt. Für die Zweitklägerin, eine Tochtergesellschaft der ersten mit dem Sitz in Paris, ist bei dem Internationalen Büro in Bern die Marke Nr. 53324 am 11. August 1927 für Tabakspfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen und viele andere Raucherartikel eingetragen worden. Diese Marke besteht aus einer schwarzen Fläche, die in der Mitte einen weißen Punkt aufweist.

Für die Beklagte ist auf Grund ihrer Anmeldung vom 2. Oktober 1924 für Tabakspfeifen unter Nr. 345248 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts am 17. Dezember 1925 ein Warenzeichen eingetragen worden, das eine Tabakspfeife mit einem schwarzen Punkt auf der — weiß gehaltenen — oberen Seite des Mundstücks zeigt. Mit der Anmeldung ist eine Beschreibung des Zeichens beim Patentamt eingereicht, aber infolge von Beanstandungen und Widersprüchen anderer Firmen (nicht der Klägerinnen) in einigen Beziehungen mehrfach geändert worden. Ferner ist für die Beklagte auf Grund ihrer Anmeldung vom 22. Juli 1930 für Tabakspfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen am 1. November 1930 unter Nr. 425309 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts ein Warenzeichen eingetragen worden, das ebenfalls aus dem Bilde einer Tabakspfeife mit einem Punkt auf der oberen Seite des Mundstücks besteht. Auch hier ist von der Beklagten der Anmeldung eine Beschreibung beigegeben worden. Die Beklagte bringt auf ihren Waren einen weißen Punkt so an, wie er in den Warenzeichen dargestellt ist.

Die Klägerinnen machen nun geltend, der weiße Punkt habe sich — wie im gesamten Ausland, so auch in Deutschland — als Kennzeichen ihrer Waren durchgesetzt. Sie hätten daher Ausstattungsschutz erlangt, zum mindesten aber die Anwartschaft auf einen solchen. Die Beklagte habe den weißen Punkt zum Zwecke der Täuschung in ihr Warenzeichen aufgenommen und auf ihren Erzeugnissen angebracht, um beim Publikum den Irrtum zu erwecken, daß es sich um Waren der Klägerinnen handle. Sie verlangen daher mit der vorliegenden Klage von der Beklagten: Unterlassung der Anbringung eines weißen Punktes auf Pfeifen oder Zigarettenspitzen oder auf deren Verpackung und Umhüllung, Unterlassung seiner Verwendung im Geschäftsverkehr, Löschung der beiden Warenzeichen der Beklagten, des Warenzeichens

Nr. 345 248 jedoch nur, soweit es sich auf den weißen Punkt bezieht, Auskunftserteilung darüber, wie viele Pfeifen und Zigarettenspitzen die Beklagte mit einem weißen Punkt ausgestattet hat, an welche Abnehmer und zu welchen Preisen sie diese Pfeifen oder Zigarettenspitzen geliefert hat, endlich Feststellung der sich aus der Verletzung der Unterlassungspflicht ergebenden Schadenersatzpflicht der Beklagten.

Die Beklagte hat sich auf das zeitliche Vorrecht ihres Warenzeichens Nr. 345 248 gegenüber den Warenzeichen der Klägerinnen berufen. Weiter hat sie das Bestehen des von diesen behaupteten Ausstattungsschutzes für Deutschland oder auch nur einer Anwartschaft in dieser Beziehung bestritten, ebenso jede Täuschungsabsicht. Sie hat vielmehr umgekehrt behauptet, daß sich der weiße Punkt als Kennzeichen ihrer Waren in den beteiligten Verkehrskreisen in Deutschland durchgesetzt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz haben die Klägerinnen neu geltend gemacht, das erste Warenzeichen der Beklagten Nr. 345 248 habe einen schwarzen, nicht einen weißen Punkt zum Gegenstand, die Beschreibung des Zeichens stehe mit dem eingetragenen Bildzeichen im Widerspruch. Sie haben ferner hilfsweise die Verurteilung der Beklagten gefordert, 1. zu unterlassen, Rauchtütensilien, deren Verpackung oder Umhüllung mit einem Zeichen zu versehen, das aus einem schwarzen Balken besteht, in dessen Mitte ein weißer Kreis sich befindet, der als Inschrift oder Überschrift die Worte: „Der weiße Punkt“ oder „Weißpunkt“ trägt, sowie dieses Zeichen mit dieser Inschrift auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen und sonstigen Drucksachen anzubringen; 2. zu unterlassen, mit einem weißen Punkt gekennzeichnete Pfeifen und sonstige Rauchtütensilien unter der Bezeichnung „V. de Luxe“ oder „London de Luxe“ unter der Verwendung des Wortes „Trade Mark“ oder unter Verwendung sonstiger Ankündigungen anzubieten, die geeignet sind, den Erzeugnissen der Beklagten den Anschein ausländischer Erzeugnisse zu geben.

Das Kammergericht hat die Beklagte nach dem in der Berufungsinstanz gestellten ersten Hilfsantrag, und zwar nur der Erstklägerin gegenüber, verurteilt. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Weder die Revision der Klägerinnen noch die Anschlußrevision der Beklagten hatten Erfolg.

Gründe:

Die Klagenprüche scheitern, soweit sie auf die für die Klägerinnen eingetragenen Warenzeichen gestützt sind, an dem zeitlichen Vorrang des Zeichens der Beklagten Nr. 345248, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt und die Revision vergebens bekämpft. Die Klägerinnen machen zur Begründung ihres Standpunkts in erster Linie geltend, daß sich das Zeichen der Beklagten im Gegensatz zu dem ihrigen in Wahrheit überhaupt nicht auf einen weißen Punkt auf dunklem Grund beziehe, sondern, wie die Eintragung ergebe, auf einen schwarzen Punkt auf weißem Grund. Demgegenüber verweist das Berufungsgericht mit Recht auf den in der Rechtsprechung des erkennenden Senats stets vertretenen Grundsatz, daß die Schwarz-Weiß-Eintragung regelmäßig alle Farben deckt. Mit Recht lehnt das Berufungsgericht die Ausnahme ab, welche die Klägerinnen gegenüber diesem Grundsatz machen wollen und welche auch die Revision wieder geltend macht. Denn es besteht kein Grund für die Einschränkung der Geltung dieses Grundsatzes in der Richtung, daß zur Erhaltung des Schutzes des Zeichens bei seiner farbigen Verwendung das Verhältnis von hell und dunkel, wie es die Eintragung zeigt, erhalten bleiben müsse und nicht in das Gegenteil verkehrt werden dürfe. Deckt die Schwarz-Weiß-Eintragung die Wiedergabe des Zeichens in allen Farben, so widerspräche es diesem von jeher in der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Schrifttum anerkannten Grundsatz, wenn man den Zeichenschutz nur noch als gegeben ansehen wollte, sofern lediglich an Stelle des in der Zeicheneintragung dargestellten schwarzen Punktes gewisse Farben, die ebenfalls gegenüber dem weißen Untergrund der Eintragung dunkel wirkten — wie die Klägerinnen selbst anführen: blau, rot, grün oder dergl. —, gewählt würden, statt des weiß der Eintragung aber höchstens gelb verwendet würde. Das Berufungsgericht verweist auch mit Recht auf die unerträglichen Ergebnisse, zu denen der von den Klägerinnen vertretene Standpunkt in der Praxis führen könnte, z. B. durch Entwicklung der auch nach Ansicht der Klägerinnen ursprünglich zulässigen, d. h. vom Zeichenschutz der Beklagten umfaßten Farben unter dem Einfluß des Lichts (Sonnenbestrahlung) im Schaufenster zu unzulässigen, d. h. nach Ansicht der Klägerinnen nicht mehr dem Zeichenschutz der Beklagten unterliegenden und daher ihr — der Klägerinnen — Zeichenrecht auf Grund dieser Farben-Veränderung nunmehr verletzenden Farben.

Der Heranziehung der „Beschreibung“ ihres Zeichens durch die Beklagte bedarf es nicht für die vom Berufungsgericht mit Recht vertretene Ansicht, daß die Schwarz-Weiß-Eintragung die Wiedergabe des Punktes auch in weißer Farbe bede. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Berufungsgericht, während das Landgericht zur Begründung seiner im Ergebnis übereinstimmenden Ansicht auch auf die Zeichenbeschreibung verweist, in der es wörtlich heißt: „Das Zeichen besteht in einem Punkte, der, wie die Abbildung zeigt, auf der Pfeife angeordnet ist; gewöhnlich wird der Punkt in der Weise auf der Pfeife angebracht, daß ein vorzugsweise weißer Stift aus Elfenbein, Celluloid oder sonstigem geeigneten Material (ausgenommen ist solches von roter oder rötlicher Farbe) in eine entsprechend vorgebohrte Öffnung des Pfeifenschaftes oder des Pfeifenmundstücks eingesenkt wird.“ Bedarf es aber der Heranziehung der Zeichenbeschreibung hier nicht, so kann auch der von der Revision ferner betonte Gesichtspunkt eines Widerspruchs zwischen der Art der Eintragung und der Beschreibung des Zeichens hier keine Rolle spielen.

Die Revision beruft sich für ihre Ansicht, daß durch das erste Zeichen der Beklagten Nr. 345 248 nur der dunkle Punkt auf hellem Grunde, nicht auch die umgekehrte Färbung geschützt sei, noch auf die Eintragung des anderen, später eingetragenen Zeichens der Beklagten Nr. 425 309. Ihrer Ansicht nach hätte anderenfalls dieses zweite Zeichen, das sich von dem ersten gerade dadurch unterscheidet, daß es im Gegensatz zu diesem einen hellen Punkt auf dunklem Grunde schütze, nicht eingetragen werden können. Diese Meinung der Revision ist nicht zutreffend. Das zweite Zeichen unterscheidet sich durch die Worte „Trade Mark“ an dem auf den Punkt ferner hinweisenden Pfeil sowie durch die Hinzufügung von Zigarren- und Zigarettenspitzen als geschützter Waren zu Tabakspfeifen, die durch das erste Zeichen als einzige Ware geschützt sind.

Erfolglos war auch der weitere Angriff der Revision gegen die der Auffassung der Klägerinnen widerstrebende Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Priorität des ersten Zeichens der Beklagten Nr. 345 248 gegenüber dem der Klägerinnen auch nicht deshalb ausgeschlossen sei, weil die zugleich mit der Anmeldung beim Patentamt eingereichte ursprüngliche Beschreibung später abgeändert worden ist. Durch die Anmeldung eines dann eingetragenen Zeichens entsteht dessen Priorität, wenn die Anmeldung ordnungsgemäß erfolgt

ist (§ 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 WZG.). Nach § 2 WZG. muß der Anmeldung, „soweit erforderlich“, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein. Erforderlich ist die Beschreibung nur, wenn sich aus dem Zeichen allein der Schutzzumfang nicht feststellen läßt. Das kam hier nur insoweit in Betracht, als durch die Beschreibung des Zeichens, welches das Bild einer ganzen Tabakspfeife mit einem auf ihrem Mundstück angebrachten andersfarbigen Punkt zeigt, klargestellt wird, daß der Zeichenschutz nicht das gesamte Bild umfassen soll, sondern daß das Zeichen nur in dem Punkt besteht, der, wie die Abbildung zeigt, auf der Pfeife angebracht ist. Dementsprechend war im Schlußsatz der Beschreibung ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Zeichenabbildung die ganze Pfeife mit dem Punkt nur deshalb dargestellt sei, um zu zeigen, in welcher Weise das eigentliche Zeichen, d. h. der Punkt, an der Pfeife angebracht werde. Dieser Satz der gleichzeitig mit der Anmeldung des Zeichens vom 2. Oktober 1924 beim Reichspatentamt eingegangenen Beschreibung ist allein als Erläuterung eines sonst nicht genügend deutlichen Zeichens und daher als „erforderlich“, somit für die Begründung der Priorität des letzteren als notwendig anzusehen. Der übrige Inhalt der Beschreibung, der eine Angabe darüber enthält, wie der fragliche Punkt technisch hergestellt und welches Material dazu verwendet werden soll und in welcher Farbe („weiß oder farbig“), hat mit der Erläuterung des Zeichens nichts mehr zu tun. Deshalb ist auch die auf Veranlassung des Patentamts im Laufe des Widerspruchsverfahrens erfolgte wiederholte Abänderung dieses Teils der Beschreibung ohne jede Bedeutung für die Frage der Priorität des Zeichens der Beklagten Nr. 345248.

Da dieses hiernach die Priorität vom 2. Oktober 1924 besitzt, das Warenzeichen der Erstklägerin aber erst am 27. Februar 1925 und das der Zweitklägerin noch bedeutend später angemeldet ist — denn der weiße Punkt ist für letztere als Bildzeichen erst am 8. Juni 1927 in Frankreich und am 11. August 1927 im Internationalen Büro in Bern eingetragen worden —, so ist ein zeichenrechtlicher Anspruch der Klägerinnen gegen die Beklagte auf Grund von deren erstem Zeichen Nr. 345248 nicht gegeben, weiter aber auch nicht auf Grund des zweiten Zeichens der Beklagten Nr. 425309, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, da dieses seinem wesentlichen sachlichen Schutzzumfang nach nicht über ihr erstes Zeichen hinausgeht. Können die Klägerinnen das erste Zeichen der Beklagten wegen dessen Priorität

nicht beseitigen, so werden ihre Interessen durch die Eintragung des im wesentlichen mit dem ersten übereinstimmenden zweiten Zeichens der Beklagten — jedenfalls während der Schutzdauer des ersten Zeichens — in Wahrheit nicht berührt, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen diese Auffassung mit der Behauptung, daß die Tatsache der Eintragung des zweiten Zeichens der Beklagten durch das Reichspatentamt die Unterscheidungskraft dieses Zeichens vom ersten ergebe. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Der Zweck, der mit der Anmeldung und Eintragung eines zweiten Warenzeichens vermindrigterweise nur verfolgt werden kann, muß der Erwerb eines neuen Zeichenschutzes sein im Vergleich zu dem durch das erste Zeichen bereits erworbenen. Der hiernach erforderliche Unterschied zu dem schon bestehenden Zeichenschutz kann durch einen Unterschied des Zeichens selbst oder der geschützten Waren bewirkt werden. Beides ist hier der Fall, wie bereits bemerkt worden. Soweit es sich um einen Unterschied des Zeichenbildes selbst im Vergleich zu dem des bereits vorhandenen handelt, spielt für den Abschnitt der Anmeldung und Eintragung die Frage keine Rolle, ob es sich dabei um wesentliche Unterschiede handelt. Diese Frage kann unter Umständen bei einem Prioritätsstreit — wie hier — im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von Bedeutung werden. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß das zweite Zeichen in den wesentlichen Punkten mit dem ersten der Beklagten übereinstimmt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dazu kommt, wie bereits bemerkt, die Vermehrung der bisher nur geschützten Waren (Tabakspfeifen) um Zigaretten- und Zigarettenspitzen.

Die Revisionsangriffe sind daher auch zu diesem Punkt unbegründet. Auf zeichenrechtlicher Grundlage kann die Klage keinen Erfolg haben.

Ebenso versagt der Klagegrund des Ausstattungschutzes nach § 15 WZG., wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Um mit diesem Klagegrunde durchzubringen, hätten die Klägerinnen den Nachweis führen müssen, daß der weiße Punkt auf ihren Tabakspfeifen bereits zur Zeit der Anmeldung des ersten Zeichens der Beklagten am 2. Oktober 1924 in Deutschland Verkehrsgeltung als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus ihrem Betrieb erlangt habe. Der Berufungsrichter stellt auf Grund eingehender Beweisaufnahme

(Auskünfte einer großen Zahl von Industrie- und Handelskammern und Aussagen von Zeugen) fest, daß das nicht der Fall gewesen ist. Dabei geht er durchaus zutreffend zu Gunsten der Klägerinnen davon aus, daß es für eine Durchsetzung als ausreichend anzusehen sei, wenn diese in den Kreisen derjenigen stattgefunden habe, welche als Interessenten für so teure Pfeifen in Frage kommen, wie die Klägerinnen sie vertreiben. Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt des Berufungsrichters ist die Rüge der Revision nicht recht verständlich, dieser verlasse, daß bei einer Ware der hier vorliegenden Art, die wegen ihres sehr hohen Preises nur für die kaufkräftigeren Schichten der Bevölkerung in Betracht komme, nicht die Gesamtheit des Publikums für die Entstehung des Ausstattungschutzes maßgebend sei; es genüge vielmehr, wenn sich in den bestimmten Verkehrskreisen, die als Abnehmer allein in Betracht kämen, der weiße Punkt als Kennzeichnung der Ware der Klägerinnen durchgesetzt habe. Das Berufungsgericht steht auf genau demselben Standpunkt wie die Revision. Was nun die Frage betrifft, ob es den Klägerinnen gelungen ist, Ausstattungsbesitz in diesem Sinne, d. h. im Sinne des § 15 WZG., an dem weißen Punkt auf Tabakspfeifen für sich in Deutschland zu erlangen, so legt das Berufungsgericht seiner Prüfung, auf Grund deren es zur Feststellung gelangt, daß die Klägerinnen den Beweis eines solchen Erwerbs nicht geführt haben, den Zeitraum von Anfang 1924 bis in das Jahr 1927 zugrunde. Dies tut es mit Rücksicht auf seine Feststellung einerseits, daß nach dem Gesamteinhalt der Beweisaufnahme Tabakspfeifen der Klägerinnen („Dunhill-Waren“) erst Anfang 1924 in irgendwie in Betracht kommendem Umfang nach Deutschland gekommen seien, anderseits, daß die Beklagte spätestens im Jahre 1927 damit begonnen habe, auch ihrerseits Tabakspfeifen mit weißem Punkt zu vertreiben. Weiter stellt das Berufungsgericht als Hindernisse, zum mindesten als sehr erhebliche Erschwerungen für den Erwerb des Ausstattungschutzes fest, daß der weiße Punkt schon seiner ganzen Natur nach sehr wenig geeignet sei, sich als Kennzeichen für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betrieb durchzusetzen, daß nach allgemeiner Erfahrung — jedenfalls in der in Betracht kommenden kurzen Zeit — nur durch sehr erhebliche Werbemaßnahmen eine solche Durchsetzung zu erreichen gewesen wäre, daß solche Werbemaßnahmen der Klägerinnen aber in Deutschland in dem kurzen Zeitraum von 1924 bis 1927 nicht statt-

gefunden haben. Dazu komme der, wie bereits erwähnt, nach dem Gesamthalt der Beweisaufnahme, insbesondere nach der Aussage des als Zeugen vernommenen Generalvertreters der Klägerinnen in Deutschland, äußerst geringe Umfang der letzteren hier selbst. Bei dieser Feststellung geht der Berufungsrichter, entgegen der Rüge der Revision, nicht von einem absoluten, sondern zutreffenderweise von einem relativen Maßstab aus insofern, als er gerade den Luxuscharakter der Ware berücksichtigt, aber auch bei Berücksichtigung dieses Umstandes den Umfang des Umsatzes in Deutschland als äußerst gering feststellt. Daran hält er auch bei Zugrundelegung der nachträglichen Zahlenangaben des erwähnten Zeugen fest. Das Berufungsgericht stellt endlich ebenfalls auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß sich die von den Klägerinnen behauptete Verkehrsgeltung des Punktes auf den Tabakspfeifen als Hinweis auf ihren Betrieb auch nicht in örtlich beschränktem Umfang in Deutschland entwickelt hat. Bei dieser gesamten Begründung des Berufungsgerichts handelt es sich — wenn man zunächst noch von dem seiner Prüfung und Feststellung zugrundegelegten Zeitraum von 1924 bis 1927 absieht — nur um Beweiswürdigung, die in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar ist. Nicht begründet ist die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht für einzelne Abschnitte dieses Zeitraums eine Unterscheidung in der Prüfung und Beurteilung hätte machen müssen, da in der Zeit vor dem 2. Juli 1925 nur die Maßnahmen der Klägerinnen zur Erlangung der Verkehrsgeltung des weißen Punktes in Deutschland in Betracht kämen, weil in dieser Zeit die Beklagte den weißen Punkt noch nicht in größerem Umfang verwendet habe, und die mit ihm versehenen Pfeifen nicht auf den Markt gekommen seien. Die Revision will hiermit anscheinend eine Verkennung des Begriffs der Verkehrsgeltung und der Art ihrer Erlangung von seiten des Vorderrichters geltend machen. Dessen Ausführungen sind in dieser Beziehung indessen rechtlich nicht zu beanstanden.

Im übrigen ist diese Rüge der Revision aber auch deshalb verfehlt, weil für eine Betrachtung des Verhaltens der Klägerinnen je nach verschiedenen Zeitabschnitten auch zeitlich überhaupt kein Raum ist. Denn der Berufungsrichter hat den Zeitraum von 1924 bis 1927, den er seiner Prüfung der Frage eines etwaigen Erwerbs des Ausstattungschutzes an dem weißen Punkt durch die Klägerinnen in Deutschland zugrundelegt und auf den er seine Feststellung gründet,

daß die Klägerinnen einen solchen Besitzstand für sich nicht geschaffen haben, zu Gunsten der letzteren rechtsirrig viel zu lang angenommen. Für den hier in Betracht kommenden Klagegrund des Ausstattungsbefizes der Klägerinnen in Deutschland an dem weißen Punkt, auf Grund dessen sie Löschung der beiden ebenfalls einen Punkt zum Gegenstand habenden Warenzeichen der Beklagten sowie Unterlassung der Anbringung eines solchen und Schadenersatz verlangen, gilt — wie für das gesamte Recht der gewerblichen Kennzeichnungen — der Grundsatz der Priorität. Danach ist im Streit zweier Kennzeichnungsmittel das früher entstandene das stärkere. An sich ist keines von ihnen stärker als das andere. Da somit die Ausstattung nach § 15 WZG. und das Warenzeichen an sich als gleichwertige Rechte einander gegenüberstehen und die Bestimmungen des Warenzeichen-gesetzes sinngemäß auf den Ausstattungsschutz anzuwenden sind, so folgt daraus, daß für den Unterlassungs- und Löschananspruch der angebliche Ausstattungsschutz der Klägerinnen bereits vor der Anmeldung des eingetragenen Gegenzeichens erworben sein müßte, hier also schon vor dem 2. Oktober 1924. Davon geht auch das Landgericht in seinem Urteil bei Bestimmung des für die Prüfung und Entscheidung, ob die Klägerinnen den von ihnen behaupteten Ausstattungsbefiz in Deutschland erworben haben, maßgebenden Zeitraums zutreffend aus. Das gilt unabhängig davon, ob der angeblich Ausstattungs-berechtigte mit der Verwendung des betreffenden Kennzeichnungsmittels bereits vor der Anmeldung des eingetragenen Gegenzeichens begonnen hat. Das Berufungsgericht hat das nicht beachtet, indem es seiner Feststellung den spätestens im Jahre 1927 liegenden Zeitpunkt, in welchem die Beklagte begonnen hat, von ihrem eingetragenen Zeichen durch Vertrieb von Pfeifen mit weißem Punkt Gebrauch zu machen, als maßgebend für den Zeitpunkt des angeblichen Erwerbs des von den Klägerinnen beanspruchten Ausstattungsschutzes seiner Prüfung und Entscheidung zugrundegelegt hat. Ist hiernach der für den angeblichen Erwerb des Ausstattungsbefizes der Klägerinnen in Deutschland in Betracht kommende Zeitraum noch sehr viel kürzer als das Berufungsgericht angenommen hat, so verstärkt sich nicht nur das schon von ihm betonte Hindernis der Kürze des für den Erwerb in Betracht kommenden Zeitraums, sondern es steigern sich auch die übrigen, vom Berufungsgericht in Verbindung mit diesem weiter hervorgehobenen Hinderungsgründe.

Es wird z. B. der Umsatz von Tabakspfeifen der Klägerinnen mit dem weißen Punkt in Deutschland noch viel geringer in dem nurmehr maßgebenden ganz kurzen Zeitraum von wenigen Monaten. Danach entfällt auch der Klagegrund eines besseren Rechts der Klägerinnen auf Grund eines von ihnen in Deutschland vor Anmeldung des Warenzeichens der Beklagten erworbenen Ausstattungsschutzes an einem Punkt auf Tabakspfeifen; die Revision ist also auch insoweit nicht begründet.

Das Berufungsgericht prüft dann die Frage, ob der Ausstattungsschutz, den die Erstklägerin nach ihrer insoweit unstrittigen Darstellung in England und in anderen außerdeutschen Ländern bereits vor der Anmeldung des Zeichens der Beklagten Nr. 345248 erlangt hatte, für die Ansprüche der Klägerinnen erheblich ist. Dabei geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß für einen außerhalb Deutschlands erworbenen Ausstattungsschutz grundsätzlich das gleiche gilt wie für einen dort erworbenen Schutz an einem Firmenschlagwort, da auch dieser letztere Schutz auf der Verkehrsgeltung beruht (§ 12 BGB., § 16 UrtW.G., § 15 W.Z.G.), wie der erkennende Senat in der auch vom Berufungsgericht angeführten Standard-Entscheidung vom 6. Juni 1930 II 390/29 (M. u. W. XXX S. 430 [432]) ausgeführt hat. Weiter nimmt das Berufungsgericht an, daß der auf Grund der Verkehrsgeltung nur in einem ausländischen Wirtschaftsgebiet erworbene Schutz grundsätzlich keine Ausschließungsrechte in Deutschland begründe. Das ist zutreffend nach dem in der Pariser Verbandsvereinbarung an die Spitze gestellten Grundsatz (Art. 2 und 8 das.), daß die Angehörigen der Verbandsstaaten den gleichen — nicht aber einen stärkeren — Schutz gegen Verletzung ihrer gewerblichen Kennzeichnungsrechte (und ihres Firmenrechts) genießen wie die Staatsangehörigen desjenigen Mitgliedstaates, in welchem der Schutz begehrt wird. Allerdings hat der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung, den Anforderungen der Wirtschaft entsprechend, dem Gedanken der Möglichkeit künftiger Ausdehnung eines Geschäftsunternehmens auf verschiedenen Gebieten des Warenzeichen- und Wettbewerbsrechts Rechnung getragen, insbesondere in Bezug auf die sachliche Ausdehnung, d. i. den Kreis der geschützten, aber vom Zeicheninhaber bisher nicht geführten Waren, ebenso in Bezug auf die räumliche Ausdehnung eines Geschäftsunternehmens. Über Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Ausdehnungsmöglich-

keiten ist doch stets, daß nach den Umständen des Falles eine begründete Aussicht, sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht für eine in nächster Zeit eintretende derartige Ausdehnung. Diese Voraussetzung müßte naturgemäß schon zur Zeit der angeblichen Verletzungshandlung des anderen Teils gegeben sein, hier also zur Zeit der Anmeldung des Warenzeichens der Beklagten Nr. 345248 am 2. Oktober 1924. Aber auch bei Anwendung der Grundsätze, die der erkennende Senat für Fälle des durch Verkehrsgeltung im Auslande dort erworbenen Schutzes an einem schlagwortartigen Firmenbestandteil in Bezug auf dessen etwaige Verletzung in Deutschland in mehreren Urteilen entwickelt hat (beginnend mit der Eskimo-Pfe-Entscheidung vom 3. Juni 1927 in RGZ. Bd. 117 S. 215, insbesondere in der Manon-Entscheidung vom 30. April 1931 in RGZ. Bd. 132 S. 374 [379/380] und in der Eliba-Uhren-Entscheidung vom 12. Mai 1931 in M. u. W. XXXI S. 373 [375]), auf den vorliegenden Fall wären die Klageansprüche nicht begründet, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Denn in diesem — für die Klägerinnen günstigsten — Fall müßte im Zeitpunkt der Anmeldung des ebenfalls einen Punkt auf dem Mundstück von Labakspfeifen darstellenden Warenzeichens Nr. 345248 durch die Beklagte vom 2. Oktober 1924 in Bezug auf die Verwendung eines solchen Punktes auf Labakspfeifen in Deutschland bereits ein Zustand bestanden haben, der vielleicht noch nicht als völlig abgeschlossene Verkehrsgeltung eines solchen Punktes als Kennzeichnungsmittel für Waren der Klägerinnen bezeichnet werden könnte, bei dem aber diese Durchsetzung im Verkehr auf Grund eines starken, sich ständig steigenden Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb Deutschlands mit Sicherheit in kurzer Zeit bevorstand. Aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts haben die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zeichens Nr. 345248 am 2. Oktober 1924 und später zu dem der Ingebrauchnahme des letzteren im Jahre 1927 durch die Beklagte bestanden haben, nicht ausgereicht, um auch nur die vorstehend angegebene geringere Voraussetzung für das Bestehen eines Schutzanspruchs der Erstklägerin zu erfüllen. Die Zweitklägerin scheidet bei Prüfung dieser Frage ohne weiteres aus. Der Berufungsrichter nimmt zwar an, daß im Oktober 1924 bereits und später im Jahre 1926 der weiße Punkt auf den Durhill-Pfeifen „nicht ganz wenigen Interessenten bekannt war“. Er betont aber, es könne

nicht festgestellt werden, daß sich dieser Punkt bis zum Jahre 1927 einschließlich auf Grund des Umsatzes von wenigen tausend Pfeifen in ganz Deutschland als Hinweis auf das Unternehmen der Erstklägerin einen für den Verkehr auch nur irgendwie ins Gewicht fallenden Grad von Anerkennung verschafft habe; das Kennen allein genüge aber nicht für den Erwerb des Ausstattungschutzes.

Diese Begründung des Berufungsgerichts, die sich auf die dargelegten, vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsätze stützt, beruht im übrigen auf Beweismüdigung. Der Versuch der Revision, aus diesen Grundsätzen die gegenteiligen Folgerungen für den vorliegenden Fall zu ziehen, ist verfehlt. Der Standpunkt der Revision, „die im Ausland erworbene Verkehrsgeltung habe auch für Deutschland genügen müssen wegen der Vorbereitung der Erschließung des deutschen Marktes“, verstößt gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen, indem sie praktisch eine Bevorzugung der ersteren vor den letzteren ergäbe. Es ist nicht recht verständlich, wenn die Revision weiter meint, sich darauf berufen zu können, daß der erkennende Senat in der schon erwähnten Standard-Entscheidung vom 6. Juni 1930 mit Rücksicht auf die nur für das Ausland (gewisse Länder) im Gegensatz zum Inland festgestellte Verkehrsgeltung des Wortes „Standard“ als Hinweis auf das Unternehmen der dortigen Klägerin in Übereinstimmung mit dem damaligen Berufungsurteil die dortigen Klagenprüche nur in Bezug auf die zur Ausfuhr in jene Länder gelangenden Waren als begründet angesehen hat. Das ist ebenso auch in späteren Urteilen des Senats bei gleicher Sach- und Rechtslage geschehen. Diese Entscheidungen ergeben aber gerade im Gegensatz zu dem Standpunkt der Revision, daß zwischen dem Ausstattungschutz von Bezeichnungen für Inlandswaren, die zur Ausfuhr nach Ländern, wo sie eben Ausstattungschutz genießen, bestimmt sind, und solchen, die nicht zur Ausfuhr dorthin bestimmt sind, unterschieden werden muß.

Wenn das Berufungsgericht in seinen vorstehend wiedergegebenen Feststellungen über den geringen Umfang des Umsatzes der Erzeugnisse der Erstklägerin in Deutschland auch die Zeit bis zum Jahre 1927 einschließlich berücksichtigt, so sind diese Feststellungen zwar nicht von unmittelbarer Bedeutung, da es auf die Umsatzverhältnisse der Erstklägerin im Zeitpunkt der Zeichenanmeldung der Beklagten

(2. Oktober 1924) als der maßgebenden Verletzungshandlung ankommt. Sie sind aber insofern keineswegs unerheblich, als sie zeigen, wie gleichmäßig gering der Umsatz der klägerischen Ware in den Jahren bis Ende 1927 geblieben ist.

Das Berufungsgericht prüft schließlich, ob die Klagensprüche aus § 1 UrWZ. gegeben sind. Es bejaht diese Frage aber nur für die mit dem ersten Hilfsantrag beanstandete, von der Beklagten in ihren Ankündigungen und sonstigen geschäftlichen Werbeschriften verwendete Kennzeichnung, bestehend aus einem schwarzen Balken, in dessen Mitte sich ein weißer Kreis befindet mit der sich über das ganze Bild (Balken und Kreis) hinziehenden Inschrift ober der Überschrift: „Der weiße Punkt“ oder „Weißpunkt“. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Verwendung dieser Kennzeichnung offensichtlich dem Zweck der Irreführung diene. Denn die Beklagte suche durch die Benutzung dieser Kennzeichnung ohne sachliche Notwendigkeit, so nahe wie nur irgend möglich an das Warenzeichen der Erstklägerin und an die Art, in der diese ihr Zeichen reklamemäßig verwerte, heranzukommen. Dieser Grad der Annäherung läßt, wie das Berufungsgericht feststellt, nach Lage der Umstände nur die Deutung zu, daß die Beklagte bei denjenigen Interessenten, die das Zeichen der Erstklägerin und die Art seiner Verwertung zu Werbezwecken kennen und die Waren der Erstklägerin schätzen, den Irrtum hervorrufen wolle, als handle es sich um Gegenstände, die von ihr herrühren. Auch die Wahl der Bezeichnung „London de Luxe“ durch die Beklagte, deren Waren mit London nichts zu tun haben, spricht nach der Feststellung des Berufungsgerichts für deren Irreführungsabsicht. Ob das gleiche auch der Fall sei bei der von ihr weiter verwendeten Bezeichnung „V. de Luxe“ und der Verbindung der Worte „Trade Mark“ und „London de Luxe“, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, zumal die Irreführungsabsicht ohnehin feststehe. Dagegen lehnt es einen durch dieses Verhalten begangenen Verstoß der Beklagten gegenüber der Zweitklägerin ab, da die in Deutschland für die Dunhill-Pfeifen bestehende Werthschätzung nur den Waren des englischen Unternehmens, d. i. der Erstklägerin, nicht aber denen der Zweitklägerin gelte.

Der Anschlußrevision der Beklagten, die sich gegen diesen Standpunkt des Berufungsgerichts wendet, war der Erfolg zu versagen. Das gilt in erster Linie von der Beanstandung der tatsächlichen Fest-

stellung des Berufungsgerichts über die Absicht der Irreführung. In diesem Zusammenhang ist es auch — entgegen der Ansicht der Anschlußrevision — rechtlich unerheblich, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die „Idee des weißen Punktes“ von der Beklagten herrührt, ferner, daß nach seiner weiteren Feststellung der weiße Punkt keine Verkehrsgeltung in Deutschland für die Waren der Klägerinnen erlangt hat, sowie daß der Umfang der Geschäftstätigkeit der Erstklägerin bis zum Jahre 1927 innerhalb Deutschlands sehr geringfügig geblieben ist, von der Zweitklägerin ganz zu schweigen.

Rechtlich verfehlt ist aber auch der Hauptangriff der Anschlußrevision, der dahin geht, daß, selbst wenn die Beklagte bei Ingebrauchnahme der mit dem ersten Hilfsantrage beanstandeten Kennzeichnung eine Irreführungsabsicht gehabt hätte, diese Absicht doch schon vor der Klagerhebung nicht mehr bestanden haben könnte, weil die beanstandete Kennzeichnung zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber zur Zeit der Verlesung des ersten Hilfsantrags in der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz, zur Ausstattung nach § 15 WZG. für die Ware der Beklagten geworden sei; sie könne daher von diesem Zeitpunkt ab unmöglich noch eine Irreführungsabsicht gehabt haben. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die mit dem ersten Hilfsantrage beanstandete, von der Beklagten als Kennzeichnungsmittel für ihre Ware verwendete bildliche Bezeichnung des schwarzen Balkens mit dem weißen Kreis in der Mitte und mit der sich über dieses Bild hinziehenden Inschrift oder Überschrift über ihm „Der weiße Punkt“ oder „Weißpunkt“ dem in der deutschen Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen der Erstklägerin, das auch nach der eigenen zutreffenden Angabe der Beklagten gegenüber dem an diesem Kennzeichnungsmittel von ihr angeblich erworbenen Ausstattungschutz den zeitlichen Vorrang besitzen würde, ganz genau entspricht mit dem rechtlich nicht in Betracht kommenden einzigen Unterschied, daß das Warenzeichen der Erstklägerin die inhaltlich gleiche Inschrift in englischer Sprache enthält, obgleich ihr genügend andere Ausdrucksformen zur Verfügung stehen. Nun kann sich aber gegenüber dem durch Anmeldung und darauf erfolgte Eintragung eines auch im Verkehr befindlichen Warenzeichens erworbenen Zeichenschutz nicht eine schutzfähige Ausstattung nach § 15 WZG. herausbilden, ganz unabhängig davon, ob eine Irreführungsabsicht des angebliehen

Ausstattungsbesizers vorgelegen hat oder nicht. Ein solcher Ausstattungsbesitz wäre unter allen Umständen rechtswidrig und müßte daher nach dem für gewerbliche Kennzeichnungsmittel maßgebenden Grundsatz der Priorität vor dem nämlichen älteren, in die deutsche Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen der Erstklägerin weichen.

Auch auf eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs der Erstklägerin kann sich die Anschlußrevision nicht berufen. Dieser Gesichtspunkt ist nach den Tatbeständen der Urteile des Landgerichts und des Berufungsgerichts in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht worden. Es fehlen aber auch die für seine erfolgreiche Geltendmachung erforderlichen Voraussetzungen, da die Beklagte, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Jahre 1927 damit begonnen hat, auch ihrerseits Pfeifen mit weißem Punkt (in Deutschland) zu vertreiben, erst im Lauf des Jahres 1930 angefangen hat, mit umfangreicherer Werbung für die durch den ersten Hilfsantrag beanstandete Kennzeichnung ihrer Waren vorzugehen... (Wird näher dargelegt.)

Wie die Anschlußrevision zu ihrem nur in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht geltend gemachten Hinweis auf den Gesichtspunkt des Motivschutzes der Beklagten an dem weißen Punkt auf einer Tabakspfeife kommt, ist vollends nicht verständlich bei der dargelegten Sach- und Rechtslage.

Danach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in dem durch den ersten Hilfsantrag beanstandeten Verhalten der Beklagten gegenüber der Erstklägerin einen Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs (§ 1 UnlWG.) gesehen und daher mit Recht dem ersten Hilfsantrag stattgegeben. Die Anschlußrevision der Beklagten war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht weist den zweiten Hilfsantrag zurück, indem es der insoweit erhobenen Rüge der Klageränderung stattgibt. Dieser Klagerantrag ist gerichtet auf Unterlassung der Beklagten, mit einem weißen Punkt gekennzeichnete Pfeifen und sonstige Rauchutensilien unter der Bezeichnung „V. de Luxe“ oder „London de Luxe“ unter Verwendung des Wortes „Trade Mark“ oder unter Benutzung sonstiger Ankündigungen anzubieten, die geeignet sind, den Erzeugnissen der Beklagten den Anschein ausländischer Ware zu geben. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, der von der

Revision der Klägerinnen beanstandet wird, enthält keine Verletzung der Vorschrift des § 268 Nr. 2 ZPO. in Verbindung mit der des § 529 Abs. 4 das. Es handelt sich bei diesem erst in der Berufungsinstanz erhobenen Anspruch um einen neuen Anspruch, der nicht als eine nach § 268 Nr. 2 zulässige Klagerweiterung anzusehen ist. Der Klagegrund dieses Hilfsanspruchs ist ein anderer als der der Hauptklagenansprüche. Denn während die Klägerinnen diese auf Grund unmittelbarer Verletzung ihres angeblichen alleinigen Rechts auf Anbringung eines weißen Punktes auf Pfeifen oder Zigarettenspitzen durch die Beklagte geltend machen, stützen sie sich zur Begründung des zweiten Hilfsanspruchs nur darauf, daß sie Waren gleicher oder verwandter Art herstellten und diese in den geschäftlichen Verkehr brächten und deshalb gemäß § 13 UnWbG. berechtigt seien, auf Grund der §§ 3 und 1 das. von der Beklagten Unterlassung zu verlangen, daß diese ihrer deutschen Ware durch fremdsprachige Bezeichnungen den Anschein einer ausländischen gebe und dadurch eine bewußte Irreführung der beteiligten Verkehrskreise begehe (§ 1 a. a. O.), zum mindesten aber den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecke (§ 3 a. a. O.). Es handelt sich deshalb um einen neuen Klagenanspruch aus einem anderen Klagegrunde. Die Revision ist daher insoweit unbegründet.

Der Umstand, daß es sich um einen neuen Klagenanspruch unter Änderung des Klagegrundes handelte und deshalb mit Rücksicht auf den Widerspruch der Beklagten auf den zweiten Hilfsantrag sachlich nicht entschieden werden durfte, hinderte aber das Berufungsgericht nicht, die diesem Anspruch zugrundeliegenden unstreitigen Tatsachen bei Prüfung der Hauptklagenansprüche und des ersten Hilfsantrages, gegen den die Klage der Klagenänderung nicht erhoben ist, zu berücksichtigen. Das hat das Berufungsgericht auch getan. Es prüft, ob aus der Irreführungsabsicht, wie sie bei Verwendung der Bezeichnung „London de Luxe“ durch die Beklagte in Erscheinung trete, der Schluß zu ziehen sei, daß sie auch bei der Wahl des weißen Punktes selbst die Absicht der Irreführung gehabt habe. Das Berufungsgericht gelangt aber zur Verneinung dieser Frage. Zur Begründung weist es zunächst darauf hin, daß es sich hierbei auch zeitlich um zwei ganz verschiedene Dinge handle, sodaß die Irreführungsabsicht der Beklagten sehr wohl später ganz unabhängig von ihrer mehrere Jahre vorher geschehenen Wahl des weißen Punktes selbst entstanden sein

könne. Denn die Erstklägerin habe ihrer eigenen Darstellung nach im Jahre 1929 ganz besondere Werbemaßnahmen für ihre Ware mit dem weißen Punkt unter Verwendung ihres in die deutsche Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichens (des Bildes eines schwarzen Balkens mit weißem Kreis und Inschrift) in Deutschland veranstaltet. Diese Maßnahmen hätten, wie das Berufungsgericht weiter annimmt, nach Lage der Umstände des Falles sehr wohl für die Beklagte den Anlaß bilden können, bei ihren Werbemaßnahmen möglichst nahe an die Werbung der Erstklägerin heranzukommen. Weiter betont das Berufungsgericht als in diesem Zusammenhange wesentlich, daß, wie als erwiesen anzusehen sei, die „Idee des weißen Punktes“ überhaupt auf den Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen von der Beklagten herrühre, und daß bei ihr, wie gleichfalls als erwiesen gelten müsse, ein Zeuge bereits seit dem Jahre 1922 jährlich stets etwa die gleiche Menge Pfeifen mit weißem Punkt hergestellt habe, also seit einem Zeitpunkt, in dem die Erstklägerin derartige Pfeifen noch nicht in irgendwie in Betracht kommenden Umfang nach Deutschland geliefert habe, wie das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Generalvertreters der Erstklägerin für Deutschland feststellt. Daß die Beklagte in den ersten Jahren seit 1922 diese von dem erwähnten Zeugen mit dem weißen Punkt versehenen Pfeifen auf den Markt gebracht, d. h. von ihrem am 2. Oktober 1924 angemeldeten und alsdann eingetragenen Zeichen Gebrauch gemacht habe, vermag der Berufsungsrichter allerdings nicht festzustellen. Er sieht auf Grund dieser von ihm festgestellten Tatsachen nicht als erwiesen an, daß die Beklagte bei Anmeldung des Zeichens Nr. 345248 oder bei Ingebrauchnahme dieses Zeichens die Absicht der Irreführung gehabt habe, auch nicht bei Berücksichtigung der weiter von den Klägerinnen angeführten Umstände.

Diese Begründung des Berufungsgerichts liegt auf rein tatsächlichem Gebiet, es handelt sich allein um Tatsachen- und Beweiswürdigung. Von einer Verkennung der Beweislast, wie die Revision der Klägerinnen rügt, kann keine Rede sein. Wenn die Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, erst auf Grund der sehr umfangreichen Werbemaßnahmen der Erstklägerin im Jahre 1929 in Deutschland damit begann, ihre Waren auch unter Verwendung der ausländischen Bezeichnungen „V. de Luxe“ und „London de Luxe“ anzupreisen, so ist danach keineswegs die Vermutung gegeben, daß die Beklagte

bereits fünf Jahre früher bei der Wahl ihres Punktzeichens auf den Pfeifen und bei der späteren Ingebrauchnahme des Zeichens in unlauterer Absicht, nämlich zum Zwecke der Nachahmung der Kennzeichnung der Erstklägerin, gehandelt habe, und somit auch nicht die Annahme gerechtfertigt, daß es Sache der Beklagten sei, den Gegenbeweis zu führen. Im übrigen stützt sich das Berufungsgericht für seine Feststellung, daß keine Irreführungsabsicht der Beklagten bei der Wahl ihres Punktzeichens und dessen späterer Ingebrauchnahme erwiesen sei, auch auf positive Bekundungen von Zeugen, aus denen es das Gegenteil der Behauptung der Klägerinnen entnimmt. Der Angriff der Revision konnte daher keinen Erfolg haben. Zu einer etwaigen Irreführungsabsicht der Beklagten bei Ingebrauchnahme ihres Warenzeichens spätestens im Jahre 1927 — eine Möglichkeit, die das Berufungsgericht ebenfalls erwägt, aber verneint — mag nur noch bemerkt werden, daß es zur Annahme einer solchen Absicht in dem späteren Zeitpunkt (1927) des Nachweises ganz besonderer Umstände durch die Klägerinnen bedurft hätte, nachdem feststand, daß eine solche Absicht der Beklagten bei ihrer Anmeldung des Zeichens früher nicht bestanden hat. In dieser Beziehung haben aber die Klägerinnen nichts vorgebracht. Auch lassen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen über die Bedeutung, welche die erst im Jahre 1929 einsetzenden starken Werbemaßnahmen der Klägerinnen in Deutschland für die Irreführungsabsicht der Beklagten durch die Verwendung des genauen Warenzeichens der Erstklägerin gehabt haben, die Möglichkeit der Irreführungsabsicht der Beklagten bei Ingebrauchnahme ihres eigenen Warenzeichens spätestens im Jahre 1927 geradezu ausgeschlossen erscheinen. Danach war sämtlichen Angriffen der Revision der Klägerinnen der Erfolg zu versagen.

Schließlich weist das Berufungsgericht noch rechtlich zutreffend, auch ohne Beanstandung der Revision, darauf hin, daß ein etwaiges unlauteres Verhalten der Beklagten in der Art der Benutzung der für sie eingetragenen Zeichen nicht die gegen diese Zeichen gerichteten Ansprüche begründen würde, sondern nur solche aus § 1 UrtW.G. wegen unloyalen Gebrauchs dieser an sich nicht zu beanstandenden Zeichen . . .